

Vorschriften dieser Preisverordnung vereinbart werden. § 4

Den in der Anlage dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreisen dürfen Zuschläge für Mehrarbeit (Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, mit den durch den jeweiligen gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen aufgeschlagen werden; derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

§ 5

(1) Die in der Anlage dieser Preisverordnung festgesetzten Regelleistungspreise sind im Betrieb des Handwerkers an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen.

(2) Für alle Leistungen, die nicht Regelleistungen darstellend, ist das Zustandekommen des berechneten Preises gemäß dem vom Preiskontrollamt aufgestellten Kalkulationsschema nachzuweisen. Die Beschäftigten haben für jeden Auftrag einen Auftragszettel Buszuschreiben, der den Gegenstand bis zur Fertigstellung begleitet. Auf Grund der von den Belegschaftsmitgliedern eingetragenen Arbeitsstunden wird die Kalkulation erstellt und der Endpreis errechnet.

(3) Unbeschadet der Preisnachweispflicht sind die Holzschuh- und Holz pantoffelmacher-Betriebe verpflichtet, gewerblichen Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt diesen Betrieben gegenüber privaten Verbrauchern, wenn das Entgelt für die vollbrachte Leistung 30,— DM übersteigt. Auf Verlangen des

Verbrauchers muß auch für geringere Beträge Rechnung erteilt werden.

(4) Für Regelleistungspreise ist ein Preisnachweis nicht erforderlich.

§ 6

Falls nicht mit den Abnehmern der Leistung besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Handwerker berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05% vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

§ 7

Genehmigungsbescheide, die für Holzschuh- und Holz pantoffelmacher-Betriebe vor dem Inkrafttreten dieser Preisverordnung vom Preiskontrollamt des Ministeriums der Finanzen oder von einem Landespreisamt erteilt wurden, sind mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Preisverordnung ungültig. Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen von diesem Tage ab nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden. Andere Preise bedürfen der Genehmigung durch das zuständige Landespreisamt

§ 8

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisbestimmungen für handwerkliche Holzschuh- und Holz pantoffelmacher-Arbeiten außer Kraft.

Berlin, den 17. August 1950

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Anlage

zu § 2 Abs. 1 vorstehender Preisverordnung Nr. 99

Regelleistungspreise für das Holzschuh- und Holz pantoffelmacher-Handwerk

Sämtliche nachstehend aufgeführten Preise verstehen sich in den einzelnen Ortsklassen für die angegebenen Schuhgrößen jeweils nach dem Grundpreis (Quadratmeterpreis) des verwendeten Obermaterials.

I. Regelleistungspreise für Holzschuhe
(einschl. Obermaterial, Sohlen und Kleinmaterial)
— Ortsklasse A —

II. Regelleistungspreise für Holz pantoffeln
(einschl. Obermaterial, Sohlen und Kleinmaterial)
— Ortsklasse A —

Bei einem Preise iür Obermaterial je qm	Preise für Schuhgrößen in cm				Bei einem Preise für Obermaterial je qm	Preise für Pantoffelgrößen in cm				
	20 bis 23	24 bis 26	27 bis 29	30 bis 31		18 bis 23	24 bis 25	26 bis 27	27 bis 29	30 bis 31
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
8,-	5,20	6,61	7,27	7,77	8,—	2,14	2,43	2,63	2,78	2,95
9,—	5,42	6,91	7,62	8,16	9,-	2,20	2,51	2,71	2,88	3,07
10,—	5,65	7,20	7,97	8,55	10,-	2,27	2,60	2,82	3,-	3,18
11,-	5,89	7,51	8,33	8,95	11,—	2,32	2,68	2,91	3,11	3,30
12,—	6,12	7,80	8,69	9,34	12,—	2,38	2,76	3,—	3,21	3,42
13,—	6,37	8,10	9,04	9,73	13,-	2,44	2,84	3,10	3,31	3,54
14,—	6,60	8,34	9,40	10,13	14,—	2,50	2,93	3,19	3,42	3,65
15,—	6,84	8,69	9,75	10,52	15,—	2,55	3,01	3,30	3,53	3,78
16,—	7,08	8,98	11,11	10,91	16,—	2,62	3,09	3,39	3,64	3,89
17,-	7,31	9,28	10,46	11,32	17,—	2,68	3,17	3,47	3,74	4,02
18,—	7,55	9,58	10,82	11,70	18,—	2,74	3,25	3,57	3,85	4,13
19,—	7,74	9,88	11,18	12,08	19,-	2,80	3,34	3,67	3,96	4,25
20,—	8,10	10,17	11,53	12,50	20,—	2,85	3,42	3,77	4,06	4,37